

Martin Eichtinger  
Landesrat

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 11.11.2022  
Zu Ltg.-**2300/A-5/515-2022**  
Ausschuss

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 11.11.2022

LR-EM-W-577/035-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Landtagsanfrage des Abgeordneten Klubobmann Udo Landbauer, MA, Ltg.-2300/A-5/515-2022 betreffend **„Kriminalfall „die EIGENTUM“: Hausdurchsuchungen, Untreue, Geldwäsche, schwerer Betrug, betrügerische Krida, illegaler Vermögensabfluss, Verstöße nach dem Kartellrecht und Steuerhinterziehung – und die Rolle von LH Mag. Miki-Leitner und Landesrat Dr. Eichtinger“** vom 03.10.2022 teile ich Folgendes mit:

Zu Fragen 1 und 2:

Ich verweise auf die Beantwortung der Landtagsanfragen vom 24.05.2022 zu Ltg.-2040/A-5/450-2022 und vom 27.06.2022 zu Ltg.-2121/A-5/467-2022.

Zu Fragen 3 bis 8:

Ich verweise auf die Beantwortung der Landtagsanfrage vom 27.06.2022 zu Ltg.-2123/A-5/469-2022. Im Verfahren betreffend die “die EIGENTUM“ habe ich keine Weisungen erteilt.

Zu Fragen 9,10 und 12:

Ich verweise auf die Beantwortung der Landtagsanfrage vom 24.05.2022. zu Ltg.-2040/A-5/450-2022.

Zu Frage 11:

Ich verweise auf die Beantwortung der Landtagsanfrage vom 27.06.2022 zu Ltg.-2123/A-5/469-2022.

Zu Frage 13:

Das laufende Konkursverfahren ist derzeit beim Landesgericht Wr. Neustadt anhängig. Entsprechend der Insolvenzordnung liegt die Verfügungsmacht beim Masseverwalter.

Zu Frage 14:

Die vorläufige und endgültige Geldleistung wurden gemäß § 36 WGG festgesetzt. Es handelt sich um ein hoheitliches Verwaltungsverfahren.

Zu Fragen 15 und 16:

Die Geldleistungen errechneten sich anhand der Bilanz 2011. Die vorläufige Geldleistung konnte direkt aus der Bilanz ermittelt werden. Für die Festsetzung der endgültigen Geldleistung, welche unter Aufdeckung der stillen Reserven erfolgte, war zur Bestimmung der Verkehrswerte der Liegenschaften zum Stichtag 07.06.2016 ein Sachverständiger erforderlich, dessen Tätigkeit die überwiegende Zeit des Ermittlungsverfahrens in Anspruch nahm. Unter der Berücksichtigung der Einzigartigkeit des Verfahrens war die Verfahrensdauer angemessen.

Zu Fragen 17 und 18:

Ich verweise auf die Beantwortung der Landtagsanfrage vom 27.06.2022 zu Ltg.-1923/A-5/421-2022.

Zu Frage 19:

Es handelt sich gegenständlich um ein Administrativverfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG. Die Erledigung – der Bescheid – vom 27.11.2020 zur angegebenen Zahl wurde mit Zustellung an die Parteien wirksam.

Zu Frage 20:

Ich verweise auf die Beantwortung der Landtagsanfrage vom 05.10.2022 zu Ltg.-2308/A-5/518-2022.

Zu Frage 21:

Die Insolvenzmasse ist jenes Vermögen, das dem Schuldner zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehörte oder das er während des Insolvenzverfahrens erlangt. Es ist dessen freier Verfügung entzogen (§ 2 Abs. 2 IO). Ein Vermögensabfluss aus der Insolvenzmasse ist mir nicht bekannt.

Zu Fragen 22 und 23:

Ich verweise auf die Beantwortung der Landtagsanfrage vom 27.06.2022 zu Ltg.-2121/A-5/467-2022.

Mit besten Grüßen

Martin Eichinger eh.  
Landesrat